GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in der Gemeinde Eppendorf

Der Gemeinderat Eppendorf hat in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Begriff der Zuwendung	1
§ 2	Zuwendungsempfänger	1
§ 3	Zuwendungsvoraussetzungen	2
§ 4	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Antragsfrist	2
§ 5	Institutionelle Förderung	3
§ 6	Projektförderung	3
§ 6.1	Besondere Festlegungen für Investitionszuschüsse	3
§ 6.2	Besondere Festlegungen für die Unterstützung von Veranstaltungen	4
§ 7	Eigenanteil	4
§ 8	Subsidiaritätsprinzip	4
§ 9	Schlussbestimmungen	4

§ 1
Begriff der Zuwendung

(1) Zuwendungen sind freiwillige, zweckgebundene Geld- oder sonstige Leistungen öffentlich-rechtlicher Art, die die Gemeinde zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung erbringt, wenn die Gemeinde an der Erfüllung durch diese Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne diese Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden könnte.

(2) Zuwendungen nach dieser Richtlinie können sein zweckgebundene Zuschüsse und andere nicht rückzahlbare Leistungen.

§ 2
Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungen sollen Zuwendungsempfängern vorbehalten bleiben, deren Sitz und Tätigkeitsbereich sich in der Gemeinde Eppendorf befinden.

(2) Zuwendungsempfänger können sein Wohlfahrtsverbände, Vereine, Verbände, Kirchen, kirchliche und freie Träger, Interessengruppen, Initiativen und andere Zusammenschlüsse sowie Personen und Unternehmen mit gemeinnütziger Zielstellung. Priorität hat dabei die Kinder- und Jugendarbeit.

Gemeinde Eppendorf
Großwaltersdorfer Straße 8
09575 Eppendorf

vertreten durch den Bürgermeister Axel Röthling

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE 83 8705 2000 3640 0007 21;
BIC: WELADED1FGX

Internet: www.gemeinde-eppendorf.de
E-Mail: info@gemeinde-eppendorf.de

Ⓟ ♿ am Haus

§ 3
Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für soziale und kulturelle Vorhaben sowie Vorhaben die der Umwelt und dem Naturschutz, der kommunalen Partnerschaft, der Bildung, dem Sport und der Gesundheit dienen. Eine Zuwendung kann bewilligt werden, wenn

a) die Mittel im rechtskräftigen Haushaltsplan veranschlagt sind,
b) vom Antragsteller eine zweckentsprechende Mittelverwendung nachgewiesen wird und ein bestimmungsgemäßer Verwendungsnachweis geführt wird.
c) der Zuwendungsempfänger die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzung zur Durchführung der Maßnahme erfüllt,

(2) Zuwendungen für Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages anzusehen. Bei Bauleistungen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichtung des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat bei der Auftragsvergabe die Bestimmungen des Vergaberechts zu beachten. Darüber hinaus finden oberhalb der sog. Schwellenwerte die EU-Vergaberichtlinien Anwendung.

(4) Zuwendungen für Baumaßnahmen dürfen erst im Haushaltsplan veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Bauablaufplan ersichtlich sind.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus der Gewährung einer Zuwendung in einem Haushaltsjahr kann kein Anspruch auf Folgeförderung abgeleitet werden.

(6) Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, deren Inhalt die Umsetzung eines extremistischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Gedankenguts beinhalten.

§ 4
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Antragsfrist

(1) Die Zuwendungen können als institutionelle Förderung oder Projektförderung gewährt werden.

(2) Die Zuwendungen sind zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks zu bewilligen als

a) Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben oder als
b) Fehlbedarfsfinanzierung, wenn der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann oder als
c) Festbetragsfinanzierung mit einem festen Betrag.

Bei der Anteilsfinanzierung nach Buchst. a) und bei der Fehlbedarfsfinanzierung nach Buchst. b) ist bei der Bewilligung ein Höchstbetrag festzusetzen.

(3) Die Zuwendung darf nicht höher sein als die nach Abzug sämtlicher Eigenbeteiligungen und Zuschüsse von dritter Seite verbleibenden ungedeckten zuschussfähigen Kosten.

(4) Bei Zuwendungen an vorsteuerabzugsberechtigte Zuwendungsempfänger sind die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

(5) Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nicht zu berücksichtigen:

a) bei Baumaßnahmen
   - Kreditprovisionen,
   - Bereitstellungszinsen,
   - Zwischenkreditzinsen

b) bei Sachausgaben
   - Abschreibungen,
   - Leasingkosten für Fahrzeuge

(6) Personal-, Honorar-, Miet-, Reise- und Fahrtkosten können bis zu 75 vom Hundert bezuschusst werden. Die Angemessenheit der Höhe dieser zuschussfähigen Kosten ist nachzuweisen.

(7) Zuwendungen sollen schriftlich bis 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr beantragt werden.

§ 5
Institutionelle Förderung

(1) Zuwendungen für institutionelle Förderung sind zur Deckung der laufenden Ausgaben und zur Deckung von Ausgaben für die notwendige Anschaffung von Ausstattungsgegenständen des Zuwendungsempfängers bestimmt.

(2) Bezuschusst werden

a) Personalausgaben
b) Betriebskosten, wie Miete und Pacht, Bewirtschaftungsausgaben, Versicherung
c) Verwaltungs- und Sachausgaben
d) Ausgaben für Wirtschaftsprüfungsunternehmen sind nur zuwendungsfähig, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben oder aus besonderen Gründen geboten ist.

(3) Die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung ist abhängig von der Vorlage eines Haushalts- oder Wirtschaftsplanes. Er muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten.

§ 6
Projektförderung

(1) Zuwendungen für Projektförderung sind zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben bestimmt.

(2) Im Rahmen der Projektförderung sind grundsätzlich Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zuschussfähig:

(3) Das Vorhaben muss in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen örtlichen Bedarf stehen. Planung und Ausführung müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und nachhaltig sind. Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Folgekosten der Maßnahme auf Dauer selbst zu tragen.

(4) Er muss mit einer angemessenen Eigenbeteiligung zur Finanzierung des Vorhabens beitragen. Die Eigenbeteiligung kann durch Beteiligung Dritter ersetzt werden, sofern den gemeinnützigen Zielen ausreichend Rechnung getragen wird, § 8 ist zu beachten.

§ 6.1
Besondere Festlegungen für Investitionszuschüsse

(1) Zuschussfähig sind

a) die Neuerrichtung, Erweiterung und Instandsetzung von Gebäuden und Anlagen sowie
b) von Teilen dieser und
c) ergänzenden Einrichtungen (wie z. B. Sanitäreinrichtungen, Geräte- und Geschäftsräume),
d) die Anschaffung beweglicher Sachen des Anlagevermögens

die unmittelbar der Ausübung der Zwecke des Zuwendungsempfängers dienen.

(2) Nicht zuschussfähig sind

a) Kosten, die über eine wirtschaftliche angemessene Bauweise und Ausstattung hinausgehen
b) gewerblich genutzte Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
c) Aufwendungen zur laufenden Bewirtschaftung
d) Kosten für Inventar, das nicht unmittelbar den Zwecken des Zuwendungsempfängers dient.

(3) Die Zuwendung kann bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten betragen, die nach Ausschöpfung aller weiteren bestehenden Fördermöglichkeiten durch Dritte als Eigenanteil des Antragstellers verbleiben. In begründeten Fällen, insbesondere, wenn ein besonderes Interesse der Gemeinde Eppendorf vorliegt und die Mittel im Haushalt gesichert sind, kann ein höherer Anteil bezuschusst werden.

(4) Der Bestand und die zweckgebundene Verwendung müssen für die Dauer der Abschreibung nach AfA jedoch maximal für 10 Jahre gesichert sein.

§ 6.2
Besondere Festlegungen für die Unterstützung von Veranstaltungen

(1) Bezuschusst werden insbesondere Veranstaltungen, die aus den regelmäßigen Veranstaltungen herausragen und eine große Bedeutung für die Gemeinde Eppendorf haben.

(2) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn im Rahmen der Durchführung ein unvermeidliches Defizit entsteht, d. h. wenn die erwarteten Einnahmen die Ausgaben nicht decken. Dies ist nur der Fall, wenn der Veranstalter

b) alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpft, insbesondere Fördermöglichkeiten, § 8 ist zu beachten,
c) alle ehrenamtlichen Hilfsmöglichkeiten ausschöpft
d) die Ausgaben auf ein Maß beschränkt, dass in einem vertretbaren Verhältnis zu Bedeutung und Umfang der Veranstaltung steht,
e) bei der Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.

(3) Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit der Veranstaltung stehen, sind nicht zuschussfähig.

(4) Zuschüsse können auch in Form von Leistungen erbracht werden.

(5) Für Veranstaltungen im Rahmen der kommunalen Partnerschaft sind die Voraussetzungen gem. Abs. 1 und § 7 Abs. 1 regelmäßig gegeben; die Gemeinnützigkeit der Maßnahmen ist anzunehmen.

Eppendorf, 30. September 2020

Axel Röthling
Bürgermeister

Gemeinde Eppendorf Bürgermeister

§ 7
Eigenanteil

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, einen angemessenen Eigenanteil zu leisten. Dieser kann aus Eigenmitteln (Finanzmittel) und Eigenleistungen bestehen.

(2) Eigenleistungen sind Leistungen des Zuwendungsempfängers, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Sie sind erwünscht und bei der Bemessung der Zuwendung grundsätzlich zu berücksichtigen.

(3) Der Umfang der beabsichtigten Eigenleistung ist bei der Antragstellung darzustellen. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Sie sollen einen Anteil von 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Arbeitsleistungen können mit einer Stundenvergütung in der Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes in Ansatz gebracht werden. Sachleistungen können mit ihrem tatsächlichen Wert (Zeitwert) angerechnet werden.

§ 8
Subsidiaritätsprinzip

Eine Bezuschussung durch die Gemeinde Eppendorf ist nur möglich, wenn eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel des Zuwendungsempfängers oder Drittmittel nicht möglich ist. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9
Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft